

Wegleitung Auslandsaufenthalte

Richtlinien

Rechtsgrundlage: *Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen (Sprachaufenthalts-Reglement)*, Bildungsratsbeschluss vom 21. November 2011

Allgemeine Voraussetzungen

Schüler/-innen, die sich für ein Auslandsaufenthalt interessieren, haben ein echtes Interesse, ein anderes Land, seine Menschen und seine Kultur kennenzulernen; sie sind offen und tolerant, selbstständig, belastbar und anpassungsfähig. Gute Schulleistungen sind ebenfalls eine Voraussetzung für einen Auslandsaufenthalt.

Auslandsaufenthalte dauern ein Jahr oder ein Semester. Aufenthalte, die weniger als ein Semester dauern, werden nicht bewilligt.

Bedingungen

1. Der Auslandsaufenthalt einer Schülerin/eines Schülers kann nur auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden. Die im Terminplan genannten Fristen sind verbindlich. (§1,2)
2. Die Schulleitung entscheidet, ob ein Urlaub bewilligt wird. In ihrem Entscheid berücksichtigt die Schulleitung persönliche Umstände und den Schulbetrieb. (§3,1 und 2) Abhängig von der Klassengrösse kann die Anzahl Bewilligungen beschränkt werden. Dabei werden die Kompensationspunkte des vorletzten Zeugnisses mitberücksichtigt.
3. Die Schüler/-innen haben einen ordentlichen Schulbesuch an einem Gymnasium oder einer vergleichbaren Schule im Ausland nachzuweisen. (§3,3)
4. Schüler/-innen, die einen Urlaub für einen Auslandsaufenthalt beantragen, müssen im vorletzten Zeugnis vor der Abreise definitiv promoviert sein. Ist diese Bedingung erfüllt, besteht noch kein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. (§3,1 und 2)
5. Tritt eine Schülerin/ein Schüler trotz Ablehnung seines/ihres Gesuchs einen Auslandsaufenthalt an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Schüler/-innen, die ausgetreten sind, haben bei einem Wiedereintritt eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und Provisorien werden angerechnet. (§5)
6. Beim Wiedereinstieg ist der Promotionsstand durch das letzte Zeugnis vor der Abreise festgelegt.
7. Auslandsaufenthalte von einem Jahr
 - i. Wiedereinstieg in die Klassenstufe (2. oder 3. Klasse), vor welcher der/die Schüler/-in den Urlaub angetreten hat: Das Auslandjahr zählt nicht als Schuljahr, das heisst, es gilt keine Repetition. (§4)
 - ii. Wiedereinstieg in die angestammte Klasse (3. Klasse) unter folgenden Bedingungen:
 - a) Das Auslandjahr muss während der 2. Klasse absolviert werden.
 - b) Im letzten regulären Semesterzeugnis vor der Abreise ist ein Promotionsnoten-Durchschnitt von 4.75 oder mehr auszuweisen. (§4,2)
8. Auslandsaufenthalte von einem Semester: Grundsätzlich möglich, mit Wiedereinstieg nur in die Stammklasse. (§1 und §4,1). Von Aufenthalten von einem Semester wird abgeraten. Ein Auslandsemester kann nur in der 2. Klasse absolviert werden.
9. Bis spätestens zwei Monate nach der Rückkehr liefert die Schülerin/der Schüler einen Bericht über den Schulbesuch im Ausland und eine Leistungsbewertung durch die Gastschule ab. (§6)

Gesuch und Termine

Gesuch

Ein Gesuch um Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt enthält folgende Punkte:

- Ausführliche Begründung, weshalb jemand einen Auslandsaufenthalt absolvieren möchte, mit Hinweisen, weshalb ein bestimmtes Land vorgezogen wird
- Begründung des Zeitpunkts: Warum nicht nach der Matura oder während des Studiums?
- Hoffnungen, Erwartungen, gegebenenfalls Befürchtungen in Bezug auf den Aufenthalt im Ausland und den Wiedereintritt in die Kantonsschule Stadelhofen

Das von der Schülerin/dem Schüler verfasste Gesuch enthält zudem eine kurze Bestätigung der Eltern, falls sie oder er zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht volljährig ist. Das Gesuch sowie eine allfällige Bestätigung der Eltern müssen von der Schülerin/vom Schüler beziehungsweise den Eltern unterschrieben werden.

Terminplan

1. Orientierung

Nach den Herbstferien werden die ersten Klassen über die Möglichkeiten und Bedingungen eines Austauschjahres orientiert.

2. Mitteilung und Gesuch an Herrn A. Gisler (Verantwortlicher Austausch) und Entscheid der Schulleitung

a) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Frühlingssemester abreisen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Einreichen eines schriftlichen Gesuchs **vor den Weihnachtsferien**
- Gespräch mit dem Verantwortlichen für Austausch hat stattgefunden
- Definitive Promotion im Februar-Zeugnis

Entscheid der Schulleitung über das Urlaubsgesuch nach dem Notenkonzert des Herbstsemesters, unter dem Vorbehalt, dass im Februar die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.

b) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Herbstsemester abreisen wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Einreichen eines schriftlichen Gesuchs **bis spätestens 1. Juni**
- Gespräch mit dem Verantwortlichen für Austausch hat stattgefunden
- Definitive Promotion im Juli-Zeugnis

Entscheid der Schulleitung über das Urlaubsgesuch nach dem Notenkonzert des Frühlingssemesters, unter dem Vorbehalt, dass die oben genannten Bedingungen erfüllt sind. Eine Abreise ohne bewilligtes Urlaubsgesuch hat den Austritt aus der Schule zur Folge.



T. Tobler, Rektor

Übersicht über die Möglichkeiten eines Auslandsjahrs oder eines Auslandssemesters

Bedingung für alle Auslandsaufenthalts-Varianten:
 Im *vorletzten* Zeugnis vor der Abreise muss der Promotionsstand *definitiv* sein.
Beim Wiedereinstieg ist der Promotionsstand durch das letzte Zeugnis vor der Abreise festgelegt.

Auslandaufenthalt in der 2. Klasse

<i>Dauer</i>	<i>Mögliche Abreisetermine</i>	<i>Bedingung für das letzte Zeugnis vor der Abreise</i>
1 Jahr (Wiedereinstieg auf derselben Klassenstufe)	Sommer Winter	Keine
1 Jahr (Wiedereinstieg in der angestammten Klasse)	Sommer	Mindestens 4.75 Durchschnitt in den Promotionsnoten
1 Semester (Wiedereinstieg in der angestammten Klasse)	Sommer oder Winter	Keine

Auslandaufenthalt in der 3. Klasse

1 Jahr (Wiedereinstieg auf derselben Klassenstufe)	Sommer	Keine
---	--------	-------